

Sitzung vom 30. November 1994

### **3603. Postulat und Anfrage (Kiesabbaugebiet March in Zweidlen, Glattfelden)**

Kantonsrat Erwin Kupper, Glattfelden, hat am 12. September 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu veranlassen, dass zwischen dem neu festgelegten Kiesabbaugebiet March und der bestehenden Neuüberbauung March in Zweidlen (Gemeinde Glattfelden) ein Mindestabstand von 100m vorgeschrieben und dass die Überbauung vor Immissionen aus dem Kiesabbaugebiet geschützt wird.

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 12. September 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Im kantonalen Richtplan (Antrag 3339) sind in Glattfelden im Dorfteil Zweidlen für den Kiesabbau zwei neue Abbaugebiete bezeichnet: «March», nördlich der Kantonsstrasse nach Weiach, und «Neuwingert», in gleicher Lage, aber südlich der Kantonsstrasse.

Das Gebiet March grenzt unmittelbar an die Bauzone, wo im Moment drei Sechsfamilienhäuser im Bau sind. Diese Neubauten liegen zwischen Hagenbuch- und Marchstrasse. Das westlich der Marchstrasse gelegene Land ist als Gewässerschutzzone ausgeschieden. Eine Wohnzone in der Nähe des Bahnhofs Zweidlen wurde deshalb vom Regierungsrat abgelehnt.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Frage zu beantworten:

1. Weshalb sieht er diese Einzonung trotz der ungünstigen Lage in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und einem Wasserschutzgebiet vor?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auf diese Festlegung, unmittelbar neben einer Wohnzone, zu verzichten? Wenn nicht: Wird er dafür sorgen, dass zwischen Wohnhäusern und Kiesgrube ein angemessener Abstand eingehalten wird?
3. Welche Funktion hat die Gewässerschutzzone im Gebiet March?  
Gibt es längerfristige Pläne für eine spezielle Verwendung dieses Gebietes, z.B. zur Anreicherung von Rheinwasser?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Erwin Kupper, Glattfelden, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wie folgt Stellung genommen:

Am 15. September 1993 hat der Regierungsrat die Vorlage 3339 über die Revision des kantonalen Richtplans zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Am 10. Dezember 1993 beschloss die Raumplanungskommission des Kantonsrates die öffentliche Auflage der Vorlage 3339a, die mit Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 16. Dezember 1993 für die Zeit vom 18. Januar bis 18. März 1994 angeordnet wurde. Nach erfolgter Detailberatung und Behandlung der im Auflageverfahren eingegangenen Einwendungen hat die Raumplanungskommission am 25. Oktober 1994 die Vorlage 3339b an den Kantonsrat verabschiedet. Zuständig für die Neufestsetzung des kantonalen Richtplans ist der Kantonsrat.

Der in der Vorlage 3339 enthaltene Antrag, im kantonalen Richtplan in den Gebieten March und Neuwingert neu Materialgewinnungsgebiet für den Abbau von Kies zu bezeichnen, stützt sich auf das Kiesabbaukonzept für die Gemeinde Glattfelden, das eine Arbeits-

gruppe im Auftrag des Gemeinderates Glattfelden im September 1992 erarbeitet hat. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Gemeindevertretern und Vertretern der Kiesunternehmen zusammen und wurde vom Präsidenten der Planungsgruppe Zürcher Unterland geleitet. Mit der von dieser Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Bezeichnung der Gebiete March und Neuwingert als neue Kiesabbaugebiete im kantonalen Richtplan soll die Kiesversorgung für ein in der Nähe liegendes, seit vielen Jahren bestehendes Kies- und Betonwerk gewährleistet werden. Auf Antrag des Gemeinderates Glattfelden hat der Regierungsrat das Begehren geprüft und als sinnvolle Festlegung im Antrag zur Revision des kantonalen Richtplans berücksichtigt, da sie zur Sicherstellung der längerfristigen Versorgung des Kantons Zürich mit Rohstoffen für die Bauwirtschaft nötig ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das Materialgewinnungsgebiet March liegt ausserhalb des Grundwasserschutzareals Weiach, grenzt jedoch an dasselbe. Das Schutzareal ist gemäss Art. 21 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ein Gebiet, das für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung ist. Mit einer ausgeschiedenen Fläche von knapp 1km<sup>2</sup> werden die Voraussetzungen geschaffen, um grosse Grundwassermengen zu nutzen, die sich durch Anreicherung mit Flusswasser noch erweitern liessen. Die Begrenzung des Areals basiert auf hydrogeologischen Untersuchungen und detaillierten Studien. Innerhalb des Areals dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche der künftigen Nutzung des Grundwassers entgegenstehen könnten. Da das Areal bereits eine Übergangszone zum Gewässerschutzbereich A umfasst, kann eine im Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung festzulegende Schutzzone für Nutzungsanlagen die Grenze des Grundwasserschutzareals Weiach nicht überschreiten. Die mit dem Schutzareal verbundenen Massnahmen genügen, um die Grundwasserqualität zu sichern. Konkrete Pläne für die Grundwassernutzung bestehen noch nicht.

Im Gewässerschutzbereich A, dem das Materialgewinnungsgebiet March zugewiesen ist, ist ein Kiesabbau grundsätzlich bewilligungsfähig. Über dem Grundwasserspiegel muss allerdings eine schützende Materialschicht belassen und für die Wiederauffüllung darf nur sauberes Aushubmaterial verwendet werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht keine Veranlassung, im Hinblick auf eine künftige Grundwassernutzung auf den Kiesabbau im Gebiet March zu verzichten und daher von der Richtplanfestlegung abzusehen.

Die in der Nähe des Materialgewinnungsgebiets March liegende Bauzone March wird zurzeit überbaut. Aufgrund einer im Auflageverfahren zum Richtplan eingegangenen Einwendung beantragt die Raumplanungskommission dem Kantonsrat, mit der Festlegung des Materialgewinnungsgebiets etwas mehr Distanz zur Bauzone einzuhalten. Die genaue Abgrenzung des Abbaugebiets erfolgt auf der Stufe der Nutzungsplanung mit dem Gestaltungsplan nach § 44a PBG und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der letzteren wird der verbindlich einzuhaltende Abstand von den Wohnhäusern festgelegt und, soweit erforderlich, werden Anordnungen zum Sicht- und Lärmschutz getroffen.

Aus diesen Gründen, insbesondere weil der Kantonsrat im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans selbst das Materialgewinnungsgebiet March/Neuwingert festlegt, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller